

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 650. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. August 2022 eine Änderung der Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) beschlossen. Zusätzlich zu Ei- und Samenzellen sowie männlichem Keimzellgewebe kann nun auch bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Ovarialgewebe entnommen und kryokonserviert werden. Der Beschluss ist am 15. November 2022 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erweitert der Bewertungsausschuss den Abschnitt 8.6 EBM um Leistungen, die im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ovarialgewebe notwendig sind, bzw. nimmt Folgeanpassungen an bestehenden Gebührenordnungspositionen (GOP) vor.

Für die sich aus der Richtlinienänderung gemäß § 4 Nr. 2 ergebenden Beratungsinhalte im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ovarialgewebe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Kryo-RL wird die GOP 08622 in den Abschnitt 8.6 EBM aufgenommen. In diesem Zuge erfolgt eine textliche Klarstellung der GOP 08621, dass diese nur für die reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Hodengewebe berechnungsfähig ist.

Für das Aufbereiten, die Untersuchung, das Einfrieren sowie das Auftauen von Eierstockgewebe werden zudem mit dem Beschluss die GOP 08642, 08643 und 08649 in den Abschnitt 8.6 EBM aufgenommen. Für eine vor dem Auftauen des Ovarialgewebes medizinisch notwendige Beratung kann ebenfalls die GOP 08622 berechnet werden.

Zudem erfolgt analog zur GOP 08622 die Aufnahme einer Anmerkung zu den GOP 08619, 08621 und 08623 für die Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde.

Die Bestimmungen zum Abschnitt 40.12 EBM werden um einen Verweis auf die Anlage 35 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte ergänzt. In der Bestimmung Nummer 2 (bisher Nummer 1) ist die zusätzliche Berechnungsfähigkeit der Kosten für den Transport von der Entnahmeeinrichtung zur Lagerungseinrichtung sowie von der Lagerungseinrichtung zur reproduktionsmedizinischen Einrichtung gemäß 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt. Von dieser Regelung sind auch die Kosten für den Transport umfasst, falls dieser von der Entnahmeeinrichtung zunächst zu einer Aufbereitungseinrichtung und anschließend zur Lagerungseinrichtung erfolgt, so dass hierfür keine Anpassung notwendig ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft.